

II-264 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

26.2.1964

79/A.B.
zu 57/J

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. B o c k auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. P r a d e r und Genossen, betreffend die Entschädigung von Gemeinden für Belastungen, die den Gemeinden im Zuge des Neubaues oder der Korrektur von Bundesstrassen entstehen.

- . - . -

In Beantwortung der eingangs bezogenen Anfrage der Abgeordneten Dr. Prader und Genossen beehre ich mich mitzuteilen:

Wie die parlamentarische Anfrage selbst feststellt, enthält die Rechtsordnung keine Bestimmung, wonach den Gemeinden Aufwendungen für Anlagen entlang einer aufgelassenen Bundesstrassentrasse beziehungsweise Mehraufwendungen bei einer Verlegung der Strassentrasse zu ersetzen sind; im Gegenteil, § 6 Bundesstrassengesetz enthält Bestimmungen über die diesbezügliche Kostentragungspflicht der Gemeinden. Überdies werden bei Errichtung einer Ortsumfahrung die von der Gemeinde hergestellten Anlagen meist nicht überflüssig, sondern bleiben für Gemeindezwecke weiterhin notwendig; auch brauchen meist keine zusätzlichen Anlagen an der Ortsumfahrung errichtet werden.

Die Forderung auf Ersatzleistung für die Mehrbeanspruchung der Gemeinde- und Landesstrassen bei einer Umleitung im Falle einer vorübergehenden Sperre eines Bundesstrassenstückes ist gleichfalls im Gesetz nicht begründet. Voraussetzung für eine Ersatzleistung ist, wenn sie nicht in einem Gesetz für einen bestimmten Fall besonders normiert ist, Rechtswidrigkeit des Verursachers. Rechtswidrigkeit liegt aber bei der von der Strassenaufsichtsbehörde genehmigten Absperrung eines Bundesstrassenstückes und der Verweisung der Verkehrsteilnehmer auf Strassen mit öffentlichem Verkehr, deren Benützung jedem Verkehrsteilnehmer freisteht, nicht vor.

Im übrigen ist festzustellen, dass Verkehrsumleitungen auf Gemeinde- oder Landesstrassen nahezu nicht erfolgen.

- . - . -